

Titel	Zuschusstitel	Antragsberechtigte	Förderhöhe (vorbehaltlich der zur verf. steh. Haushaltsmittel)	Antragstellung
1	Grundförderung der Jugendarbeit	Jugendorganisationen im KJR und deren Untergliederungen, freie Träger, örtliche Jugendinitiativen, Verbände, Vereine	Sockelbetrag 200 EURO pro Jugendl. bis 18 Jahre: 15 Euro pro Jugendl. 19 bis 27 Jahre: 10 Euro Pauschalbetrag für kirchl. Jugendgruppen: 500 Euro	Einreichung der Mitgliederliste
2	Jugendbildung/-erholung/-fahrten (Trainingslager, Sportfest, Turnier) mind. 6 Teilnehmer und 1 Leiter. An- und Abreise zählen als 1 Tag, Minstdauer 3 Tage	Jugendorganisationen im KJR und deren Untergliederungen, freie Träger, örtliche Jugendinitiativen, Verbände, Vereine	max. 5 Euro pro Tag und Teilnehmer. Teilnehmer max. 18 Jahre / max. 4 Betreuer	Antrag, Programm, Teilnehmerliste
3	Ausbildung Jugendleiter	Vereine	30% des Lehrgangs, Jahreshöchstbetrag pro Verein 200 Euro	Formloser Antrag mit Nachweis der Lehrgangskosten
4	Personalkostenzuschuss Übungsleiter	Turn- u. Sportvereine mit mind. 40% Jugendliche bis 27 Jahre	Pauschal 1/1 jährlich in Höhe des paritätischen Gemeindeanteils	Antrag an Regierung über LRA und an Gemeinde
5	JULEICA (Jugendleitercard)	Inhaber der JULEICA	Pauschal 1/1 jährlich in Höhe des paritätischen Gemeindeanteils	Antragsvormular des Kreisjugendrings
6	Förderung von Veranstaltungen	Vereine	1 kostenlose (Kaltmiete) Veranstaltung im Hofgarten pro Kalenderjahr	automatisch bei Buchung
7	Öffentlichkeitsarbeit	Vereine	festes Amtsblattkontingent pro Kalenderjahr	automatisch bei Veröffentlichung
8	Unterhalt von Liegenschaften	Vereine	50% der Strom-, Heiz- und Wasser-/Abwasser-Kosten (ohne Wirtschaftsbetrieb)	Formloser Antrag unter Beifügung der entspr. Rechnungen
9	Bau u. Sanierung von vereinseigenen Bauten	Vereine	20% der ungedeckten Kosten der Investitionssumme	Antrag an Gemeinderat - Einzelfallentscheidung
10	Anschaffung Großgeräte und besondere Maßnahmen	Vereine	30% der ungedeckten Kosten des Anschaffungspreises	Antrag an Gemeinderat - Einzelfallentscheidung

(Beschluss vom 21. März 2019)